

N^o 119.

Landtags = Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

Hierbei die Anl. 108.

129.

Geschehen Detmold am Landtage Freitag den 8ten Februar 1850.
Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig sämtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung
Herr Regierungsrath Meyer.

Inhalt: Separaterklärung und Protestation des Abg. Hausmann und Genossen, betreffend die Mittheilung Fürstlicher Regierung an den Landtag vom 2. d. M. — Bericht der Verfassungscommission über mehrere Petitionen. — Zweite Lesung des Justizreform - Entwurfs. — Regierungserlaß (Anl. 108) die Wahl zum Staatenhause betreffend.

Das Protocoll aus voriger Sitzung wurde vorgelesen und genehmigt.
Abg. Hausmann übergab darauf folgende Separat-Erklärung:

Separat-Erklärung und Protestation!

In der Mittheilung Fürstlicher Regierung an den Landtag vom 2. d. M., wodurch die Proposition wegen Trennung des Staats- vom Domänen-Haushalte zurückgezogen worden, ist dem Landtage in Folge der Annahme des von der Minorität des betreffenden Ausschusses erstatteten Gutachtens nicht allein der Vorwurf der Unbilligkeit, sondern auch der der Nichtachtung des Eigenthums, insbesondere des Eingriffs in das Eigenthum der Fürstlichen Familie gemacht worden.

Die unterzeichneten Abgeordneten, welche für jene Gutachten gestimmt haben, könnten sich zwar getrost dem Urtheile der öffentlichen Meinung und ihrer Wähler über diesen Gegenstand unterwerfen, glauben es aber doch ihrer Ehre schuldig zu sein, schon jetzt gegen die letztere Anschuldigung zu protestiren und in so weit selbige auf ihre politische Gesinnung gerichtet sein sollte, als eine mit Nichts Begründete leere Verdächtigung, die fast in jedem

dem Paragraphen des gedachten Entwurfes ihre Widerlegung findet, von sich zurückzuweisen.

Detmold, den 5. Februar 1850.

H. Hausmann. Klocke. Bornemeyer. Kulemann.
Hagemann. Hagemeister. Echterling. Bunte. Tappe.
Leizmann. Meyer.

Als eingegangen wurde eine Petition vom Nagelschmid Sasse zu Lemgo, Chauffeegeld betreffend, angezeigt. Dieselbe wurde zu kurzer Hand der Wegbaucommission überwiesen.

Nach Uebergang zur Tagesordnung erstattete der Abg. Petri I., da der Minoritätsbericht der Einkommensteuercommission noch nicht gedruckt war, den Bericht der Verfassungscommission über mehrere Petitionen. 3 Petitionen die Diäten der Landtagsabgeordneten betreffend, vom vaterländischen Verein zu Donop, vom Volksverein zu Hespup und vom Gemeinderath zu Hohenhausen würden bei der zweiten Lesung der Verfassung am geeignetsten erledigt werden können. — Der Landtag erklärte sich damit einverstanden. Eine Petition sämmtlicher Einwohner der Dorfschaften Büllinghausen, Hörste und Pivitsheide wurde vom Berichterstatter vorgelesen und über eine Petition der Stadtverordneten in Lemgo, die Gemeindeordnung betreffend, wurde der Beschluß gefaßt, daß dieselbe mit dem ihr anliegenden Entwurfe zu einer Gemeindeordnung Fürstlicher Regierung, an welche der Landtag schon das Ersuchen um baldige Revision der Gemeindeordnung gestellt, zur etwa geeigneten Berücksichtigung mitgetheilt werden solle. Im Verfolge der Tagesordnung schritt der Landtag hierauf zur Berathung des Berichts der Justizcommission, resp. zur zweiten Lesung des Justizreform-Entwurfs.

Abg. Hausmann stellte den Antrag: die zweite Lesung sofort zu beginnen und auf den Bericht jedesmal nur da einzugehen, wo er besonders in Betracht komme.

Abg. Leizmann erklärte, den Bericht deshalb nicht unterschrieben zu haben, weil ihm derselbe gar nicht vorgelegt sei.

Abg. Hildebrand entschuldigte Letzteres als ein Versehen, womit der Abg. Leizmann zufriedengestellt wurde.

Nach kurzer Debatte über den Hausmannschen Antrag, woran sich die Abg. Stuckmann, Meyer, Petri II., Hausmann und Hildebrand theilnahmen, wurde derselbe angenommen und der Landtag schritt demnach zur zweiten Lesung des Justizreform-Entwurfs, wie er aus erster Lesung hervorgegangen.

§. 1 des Entwurfs wurde unverändert angenommen.

Ebenso §. 2, nachdem die Bemerkung des Abg. Althof, daß es statt Ober-

Oberappellationsgericht Obergericht heißen müsse, sich damit erledigte, daß dieselbe bei der schließlichen Redaction des Gesetzes als zu berücksichtigen empfohlen wurde.

Zum §. 3 stellte der Abg. Althof den Antrag: das Wort „künftig“ zu streichen und dafür: „von Johannis d. J. an“ zu setzen; ferner statt der Worte „ein Landgericht“ zu setzen: „ein Obergericht mit zwei Senaten“.

Abg. Hildebrand schlug vor, den §. 3 mit Vorbehalt der Redaction ohne Discussion vorerst anzunehmen, weil an anderer Stelle die hier in Betracht kommenden Fragen passender entschieden werden würden.

Herr Regierungsrath Meyer versprach, daß die Regierung Alles thun werde, um die Einführung der Justizreformen zu beschleunigen. Er müsse sich aber gegen die Ansetzung eines bestimmten Termins erklären, und namentlich sei Johannis d. J. viel zu nahe. -- Eine Discussion an dieser Stelle darüber ob ein Landgericht oder was sonst, eingerichtet werden solle, halte er nicht für zweckmäßig, wie er überhaupt die ganze zweite Lesung für überflüssig halte, da es sich hier um gar kein Gesetz, sondern nur um ganz allgemeine Grundzüge zu einem solchen handle.

Abg. Althof beantragte, wenigstens das ganz nichtsagende Wort „künftig“ zu streichen.

Abg. Meyer sprach sich für Ansetzung eines bestimmten Termins aus, indem er den 1. Januar 1851 vorschlug, erklärte sich aber gegen ein Obergericht mit zwei Senaten.

Abg. Hausmann stellte den Antrag, daß die Discussion, wie bei der ersten Lesung zunächst über die Stadt- und Amtsgerichte eröffnet werden solle.

Nach kurzer Debatte darüber, ob die Discussion über die vom Abg. Althof angeregte Frage hier geschlossen und bei dem betreffenden §. des Entwurfs wieder eröffnet werden solle, wurde der Hausmannsche Antrag angenommen.

Der §. 5 des Entwurfs wurde unverändert angenommen.

Ueber den §. 11, zu dessen Verathung jetzt geschritten wurde, fand eine längere Debatte Statt.

Zunächst nahm der Herr Regierungsrath Meyer das Wort. Er müsse noch einmal darauf aufmerksam machen, daß es sich hier nicht um die Verathung eines zu publicirenden Gesetzes, welches der Genehmigung des Landtags bedürfe, handle, sondern um die Verathung ganz allgemeiner Grundsätze. Die Regierung werde daher die Beschlüsse des Landtags in dieser seiner Ansicht nach überflüssigen zweiten Lesung sorgfältig prüfen und möglichst berücksichtigen, sie behalte sich aber für die Ausarbeitung des demnächstigen, spe-

speciellen Gesetzes völlig freie Hand vor. Der Landtag werde daher am geeignetsten die im §. 11 getroffenen Bestimmungen als offene Fragen behandeln. Auf keinen Fall dürfe man sich aber hier durch Rücksicht auf locale Interessen leiten lassen. Fast aus allen Städten seien Petitionen um Verlegung eines collegialisch besetzten Gerichtes an die Regierung gelangt. Die Regierung nehme aber hier einen höheren Standpunct ein, wenn ihr auch die localen Interessen nicht ganz gleichgültig sein könnten, denn das Interesse der Rechtspflege und der Zweck der jetzigen Reform gehe ihr über Alles. Ein Hauptmittel, um den Zweck einer kürzeren und besseren Rechtspflege zu erreichen, sei nun aber die Mündlichkeit und zum mündlichen Verfahren gehören wieder nothwendig Collegialgerichte, da sich ein erfolgreiches mündliches Verfahren vor einem Einzelrichter kaum denken lasse. Bei einer Competenz der Einzelrichter bis zu 100 Rthl., wie der Landtag bei erster Lesung beschlossen, werde nun aber wahrscheinlich der Zweck der jetzigen Reform ganz vereitelt werden. Nach den bisher von den Unterrichtern erstatteten Berichten werde sich etwa das Verhältniß herausstellen, daß vor dem Collegialgerichte in dem angenommenen Falle kaum 500 von 7100 Civilsachen vor dem Collegialgerichte verhandelt würden. Das sei offenbar zu wenig und fast alle Sachen von einiger Bedeutung werden auch künftig in die Appellationsinstanz gelangen. — Man möge die Frage offen lassen.

Die Debatte beschränkte sich von jetzt an auf die Frage, ob der Inhalt des §. 11 eine offene Frage bleiben solle.

Abg. Hausmann dagegen. Auch bei erster Lesung sei diese Frage nicht offen gelassen. Auf Regierungserlasse könne man nur durch Beschlüsse antworten, man möge jetzt Beschlüsse in zweiter Lesung fassen; sonst seien ja die ganzen bisherigen Berathungen rein überflüssig.

Abg. Böhmer war anderer Ansicht. Man möge sich mit den Verhältnissen erst näher bekannt machen und sich durch einen vielleicht übereilten Beschluß nicht die Hände binden, zumal da es sich nicht um ein Gesetz, sondern nur um Grundzüge zu einem solchen handle.

An der ferneren Debatte theiligten sich die Abg. Tenge, Kulemann, Petri II., Petri I., Meyer und Hausmann; von denen nur der Abg. Petri I. entschieden dafür sprach, daß die Frage als eine offene angesehen werden solle.

Nachdem der Berichterstatter Hildebrand nach angenommenem Schluß der Debatte noch im Sinne des Majoritätserachtens gesprochen, welches den Herrn Regierungsrath Meyer, sowie die Abg. Böhmer und Hausmann noch zu einigen Erklärungen veranlaßte: wurde über das Minoritätserachten
von

von Böhmer und Schütz: daß die ganze Competenzfrage noch nach 2ter Lesung eine offene Frage bleiben solle, namentlich abgestimmt.

Dasselbe wurde mit 14 gegen 9 Stimmen abgelehnt; dafür stimmten die Abg. Klocke, v. Stietencron, Wesel, Schütz, Tenge, Petri I., v. Cölln, Böhmer, Oberbracht — dagegen die Abg. Schierenberg, Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Stückmann, Hagemann, Petri II., Echterling, Leizmann, Tappe, Bornemeyer, Hildebrand. — Die Abg. König und Althof fehlten.

Der erste Absatz des §. 11 wurde darauf angenommen.

Zum zweiten Absätze stellte der Abg. Meyer den Antrag: daß hinter „und jede streitige Sache“ die Worte gesetzt werden: „sofern sie im ordentlichen Prozesse zu verhandeln ist.“ — Durch Annahme dieses Antrags werde dem Uebelstande vorgebeugt, daß auch in eiligen Sachen, wo oft die schleunigste richterliche Hülfe nöthig sei, ein Sühneversuch gemacht werden müsse.

Abg. Tenge sprach sich in ähnlichem Sinne aus und stellte den Antrag, daß es nach dem Worte „angebracht“ heiße: „und zu einem besondern Verfahren verstellt werden, daß ferner der letzte Satz gestrichen und statt desselben gesetzt werde: „bevor der Rechtsweg beschritten ist.“

Der Abg. Stückmann stellte folgenden Antrag:

Besitz = Streitigkeiten, und zwar

- a) über Grenzen,
- b) wegen Hecken,
- c) Verlegung von Privatwegen,
- d) Flößungs = Stauwerken,

müssen, bevor solche vor die Friedensgerichte gelangen, durch Sachverständige geprüft werden, und ist, falls durch sie eine gütliche Beilegung des Streits nicht zu Stande kommt, ein begründetes Gutachten von ihnen abzugeben. —

Die Wahl der Gutachten geschieht von den Partheien zu gleichen Theilen. —

Stückmann.

Der Abg. Stückmann erklärte jedoch, daß er zu diesem Antrage nicht durch Mißtrauen gegen die Richter bestimmt werde.

Abg. Petri II. beantragte die Streichung des ganzen zweiten Absatzes, da er die darin enthaltene Bestimmung für durchaus unzweckmäßig halte, der Abg. erklärte sich auch gegen den Stückmannschen Antrag, weil derselbe durch andere Bestimmungen des Gesetzes überflüssig gemacht werde.

Abg.

Abg. Hausmann sprach sich für unveränderte Beibehaltung des ganzen Absatzes aus und erklärte sich ebenfalls namentlich gegen den Stückmannschen Antrag.

An der ferneren Debatte theiligten sich außer dem Herrn Regierungskommissarius die Abg. Bornemeyer, welcher für die Beibehaltung des zweiten Absatzes sprach, und Petri I., welcher die Unzweckmäßigkeit des vorgeschriebenen Sühneversuchs nachwies und sich für Streichung des zweiten Absatzes erklärte.

Nach angenommenem Schlusse reichte der Abg. Rulemann noch den Antrag ein: statt des zweiten Absatzes Folgendes zu setzen:

Außer den Stadt- und Amtsgerichten werden allgemeine Friedensgerichte angeordnet und jede streitige Sache innerhalb ihres Districts muß zum Zwecke der Sühne 2c.

Der Abg. Tenge beantragte noch, nach den Worten: „und innerhalb ihres Districts“ einzuschalten: „auf Antrag des Klägers 2c.“ —

In namentlicher Abstimmung wurde sodann der Antrag auf Streichung des zweiten Absatzes mit 12 gegen 11 Stimmen abgelehnt. Dafür stimmten die Abg. Schierenberg, Bunte, Hagemeister, v. Stietenron, Petri II., Wesel, Petri I., Althof, v. Cölln, Böhmer, Oberbracht — dagegen: Hausmann, Meyer, Rulemann, Stückmann, Klocke, Hagemann, Schütz, Tenge, Echterling, Leizmann, Tappe, Bornemeyer. Die Abg. König und Hildebrand fehlten.

Der Abg. Hausmann erklärte hiernach die Abstimmung darüber, ob der zweite Absatz stehen bleiben solle, für unnöthig und der Geschäftsordnung zuwiderlaufend. Die Versammlung sprach sich jedoch per majora gegen diese Ansicht aus und wurde darauf der zweite Absatz mit Vorbehalt der Abstimmung über die Zusatzanträge in namentlicher Abstimmung mit 12 gegen 11 Stimmen angenommen. Dafür stimmten die Abg. Hausmann, Meyer, Rulemann, Bunte, Stückmann, Klocke, Hagemann, Schütz, Tenge, Echterling, Tappe, Bornemeyer — dagegen: Schierenberg, Hagemeister, v. Stietenron, Petri II., Wesel, Petri I., Althof, v. Cölln, Leizmann, Oberbracht. — Die Abg. König und Hildebrand fehlten.

Der Rulemannsche Antrag fiel darauf weg, sowie auch die Zusatzanträge von Meyer, Tenge und Stückmann per majora abgelehnt wurden.

Der 3te Absatz des §. 11 wurde darauf genehmigt.

Zum 4ten und 5ten Absatz stellte der Abg. Schierenberg den Antrag: es möge heißen: 1) wenn die Forderung oder der Anspruch nicht streitig, oder doch vom Gegner durch ein schriftliches Auerkenntniß zugestanden ist und es sich daher nur um Androhung oder Verfügung der Execution handelt.

Die

Die Debatte verbreitete sich darüber, welche Rechtsfachen als streitig und von welchem Zeitpunkte an sie für den Richter als streitig anzusehen seien.

Der Abg. Petri II. stellte den Antrag auf Streichung des ganzen 5ten Absatzes, dessen Bestimmung unzweckmäßig sei. In demselben Sinn sprachen sich die Abg. Althof und Petri I. aus, während der Abg. Hausmann sich entschieden für den Entwurf, wie er aus erster Lesung hervorgegangen, erklärte.

Bei der Abstimmung wurde der Petrische Antrag auf Streichung des 5ten Absatzes per majora abgelehnt; desgleichen wurde die Beibehaltung des Absatzes, nachdem die Einwendungen gegen die Zulässigkeit einer Abstimmung darüber, wie vorher von der Versammlung beseitigt waren, per maj. verworfen, der Schierenbergische Antrag aber angenommen.

Der Schluß der Sitzung wurde hierauf beantragt und angenommen.

Hierauf verlas der Präsident den in Anl. № 108 verzeichneten Regierungserlaß.

Tagesordnung für morgen:

Fortsetzung der zweiten Lesung des Entwurfs für Justizreform.

Um 10 Uhr morgen vertrauliche Sitzung.

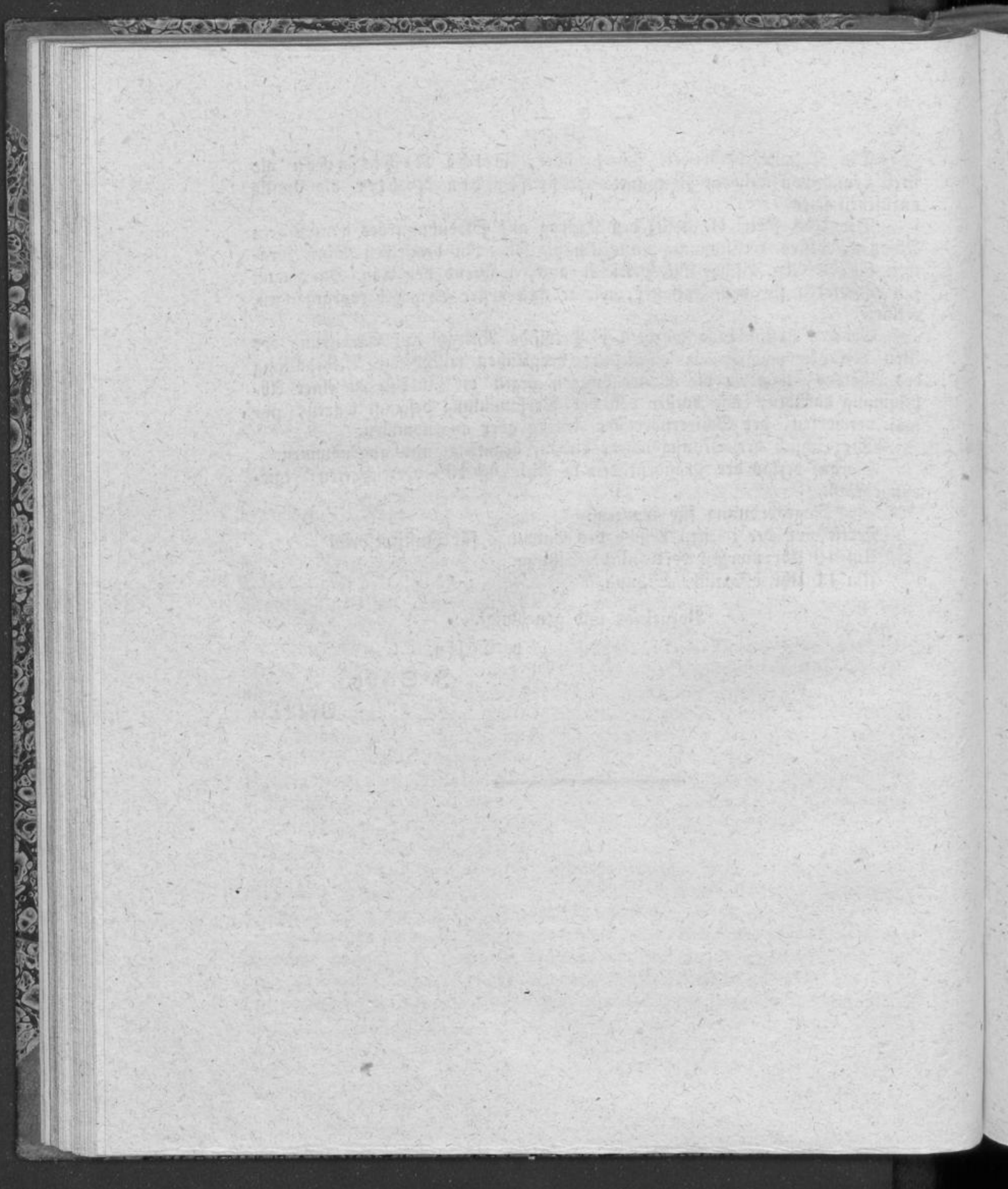
Um 11 Uhr öffentliche Sitzung.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

J. Schüb.

Vette.



Anlage 108 zum Protocoll vom 8. Februar 1850.

Nach der Reichsverfassung für Deutschland, welche an dem bevorstehenden Reichstage in Erfurt zur Revision gelangen soll, ist für das Fürstenthum Lippe ein Abgeordneter zum Staatenhause in der Weise zu erwählen, daß drei Candidaten von der Regierung in Vorschlag gebracht und aus denselben vom Landtage durch absolute Stimmenmehrheit der Abgeordnete erwählt wird.

Demgemäß bezeichnet die Regierung als die bei der Wahl zu berücksichtigenden Candidaten:

- 1) den Herrn Geheime Regierungsrath Piderit hieselbst;
- 2) den Landtags-Abgeordneten und zeitigen Landtags-Präsidenten, Herrn Pastor v. Cölln hieselbst;
- 3) den Landtags-Abgeordneten, Herrn Gutsbesitzer v. Stietencron zu Schötmar.

Der Landtag wird ersucht, die erforderliche Wahl, mit Beachtung der Vorschriften im §. 9 der landtägigen Geschäfts-Ordnung, baldigst vornehmen und über den Ausfall derselben gefällige Anzeige erstatten zu wollen.

Detmold, den 6. Februar 1850.

Fürstlich Lippische Regierung.
Petri.

An
den Landtag.

Fürst-

Fürstlicher Regierung macht der Landtag ergebenst Anzeige, daß auf die gefällige Veranlassung vom 6. d. M. der Herr Geheime Regierungsrath W i d e r i t, für den bevorstehenden Reichstag in Erfurt, zum Abgeordneten für das Fürstenthum Lippe zum Staatenhause gewählt ist.

Detmold, den 11. Februar 1850.

v. Cölln.

Hildebrand.

Fürstliche Regierung

Detmold

Druck

Druck